VisaWie? FF e.V. | c/o Kilian Hüfner | Gabriel-Max-Str. 5 | 10245 Berlin

An
Europäische Kommission

Januar 2018

VisaWie?
Freunde und Förderer e.V.

c/o Kilian Hüfner
Gabriel-Max-Str. 5
10245 Berlin

info@visawie.org
visawie.org

1. Vorstand: Aaron Scheid
2. Vorstand: Moritz Steegmaier
Schatzmeister: Kilian Hüfner

Position von VisaWie? zur Modernisierung der gemeinsamen Visumpolitik der EU

Seit mehreren Jahren verfolgt die Initiative „VisaWie?“ den Prozess der Überarbeitung des EU-Visakodex und hat dazu bereits diverse Stellungnahmen veröffentlicht. Wir begrüßen daher den Vorstoß der EU-Kommission einer öffentlichen Konsultation.

Unser Bezug zur europäischen Visapolitik basiert auf den zahlreichen Erfahrungsberichten von Menschen aus Ländern, denen der Zugang zur EU nahezu unmöglich gemacht wird. Ihnen eine Stimme zu verleihen ist unsere Motivation. Unsere hier vertretenen Positionen beruhen auf einer Befragung von Organisationen aus unserem Netzwerk, die sich im Rahmen der Visa-Antragstellung dem komplizierten Prozess in den Botschaften ausgesetzt sehen. Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Vorschläge und Forderungen an ein transparentes, nachvollziehbares und einfaches Visavergabeverfahren.

Forderungen bezüglich konkreter Artikel des Visakodex

Im Sinne eines weltoffenen Europas sprechen wir uns für eine Visavergabe aus, die für Antragsteller*innen nachvollziehbar, durchführbar und fair ist. Wenn nicht anders angegeben, beziehen wir uns in unseren Forderungen auf den Vorschlag der europäischen Kommission "für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über den Visakodex der Union", vom 1.4.2014 (COM(2014) 164 final, 2014/0094).

VisaWie? FF e.V.
Triodos Bank
DE89 5003 1000 1046 5440 01
TRODDEF1

Steuernr. 27/680/50207

a) Eingrenzung von Ermessensspielräumen (betr. Art 13)

Unsere Erfahrung zeigt, dass der große Interpretationsspielraum von Sachbearbeiter*innen bei der Auslegung eines Visumantrages unter Antragsteller*innen das größte Unverständnis hervorruft. Antragsteller*innen fühlen sich nicht ernst genommen und unfair behandelt, weil sie im Vergabeverfahren oft behördlicher Willkür ausgesetzt sind. Wir plädieren also dafür, den Visakodex hin zu klaren, nachvollziehbaren und nachprüfbaren Kriterien zu überarbeiten.
In diesem Zuge fordern wir, auf eine Überprüfung des Kriteriums der Rückkehrbereitschaft zu verzichten. Es ist nahezu unmöglich anhand objektiv überprüfbarer Kriterien zu belegen, dass die Absicht besteht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu verlassen (sehen Sie hierzu die Erfahrungsberichte auf unserem Blog: visaexperiences.org). Im Sinne eines objektiv nachvollziehbaren Visaverfahrens fordern wir daher die Streichung von Artikel 13 Abs. lit. d).
Zusätzlich schlagen wir vor, dass alle für die Visumerteilung benötigten Unterlagen auf der Homepage der jeweiligen Botschaft transparent aufgelistet werden. Zusätzliche Belege, wie z.B. Lohnbescheinigungen oder Verpflichtungserklärung dürfen im Nachhinein nicht von der Botschaft verlangt werden und dürfen nicht für die Beurteilung herangezogen werden.

Zudem fordern wir, dass folgende Dokumente, die bisher laut EU-Visakodex Anhang II zusätzlich von Behörden verlangt werden dürfen, in Zukunft von Antragsteller*innen nicht mehr vorgelegt werden müssen:

1. Buchung eines Rückreise- oder Rundreisetickets;
2. Nachweis finanzieller Mittel im Wohnsitzstaat;
3. Nachweis eines Arbeitsverhältnisses: Kontoauszüge;
4. Nachweis von Immobilienbesitz;
5. Nachweis der Eingliederung in den Wohnsitzstaat: familiäre Bindungen; beruflicher Status.

b) Erteilung von Visa aus humanitären Gründen

Eine Möglichkeit lebensgefährliche Fluchtwege zu umgehen, ist die Erteilung humanitärer Visa.
Bereits nach der aktuellen Fassung des Visakodex gibt es zwar die Möglichkeit, räumlich beschränkte Visa aus humanitären Gründen zu erteilen (Art. 25 Abs. 1 Buchst. a). a). Nach einem kürzlich ergangenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bedeutet dies aber nicht, dass die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, humanitäre Visa auszustellen. Wir unterstützen deshalb den am 25.4.2016 vom zuständigen Ausschuss des EU-Parlaments veröffentlichten Bericht mit Ergänzungen und Änderungsvorschlägen. So soll nach Art. 22 Abs. 5 Buchst. a) für Personen, die internationalen Schutz suchen, die Möglichkeit bestehen, ein europäisches humanitäres Visum zu beantragen. Dies soll bei jedem Konsulat oder jeder Botschaft der Mitgliedsstaaten möglich sein. Außerdem ist damit klargestellt, dass die Mitgliedsstaaten bei der Prüfung, ob sie Visa nach dem Visakodex erteilen, ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen sollen.
Der Visakodex muss so überarbeitet werden, dass die Erteilung eines humanitären Visums bei Erfüllung der Kriterien verbindlich wird, um eine legale Möglichkeit der Einreise zum Zwecke der humanitären Hilfe zu gewähren.
Aus dem oben genannten Bericht des Ausschusses (A8-0145/2016) zur Änderung des Visakodex unterstützen wir insbesondere folgende Punkte:

- Änderungsantrag 15: Erwägungsgrund 26 a)
- Änderungsantrag 95, Art. 22 Abs. 5 a)

Außerdem unterstützen wir den Vorschlag der Kommission, *Art. 32 In Ausnahmefällen an den Außengrenzen beantragte Visa,* dass die Erteilung eines Visums an den Außengrenzen aus humanitären Gründen möglich sein soll.

c) Zuständiger Mitgliedstaat (Art. 5)

Jeder Mitgliedsstaat, der in dem Heimatland des Antragstellers mit einem Konsulat präsent ist, soll für die Erteilung eines einheitlichen Visums zuständig sein.

d) Modalitäten für das Einreichen eines Antrags (Art. 8)

Das Einreichen eines Antrags soll 12 Monate bis 15 Tage vor Antritt der Reise möglich sein. In Einzelfällen kann von der 15-Tagesfrist abgewichen werden.

e) Allgemeine Regeln für das Einreichen eines Antrags (Art. 9)

Die Tatsache, dass eine Behörde darüber entscheiden darf, ob die einreisende Person eine Reisekrankenversicherung abgeschlossen hat, ist ein Eingriff in die persönliche Entscheidungsfreiheit der antragstellenden Person. Daher fordern wir, dass der Abschluss einer Reisekrankenversicherung nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung eines Visums ist.

f) Gebühren (Art. 14)

Die Visumsgebühr von 60€ soll auf 35€ herabgesetzt werden. Gleichfalls fordern wir die Gebührenbefreiung von Personen mit einem Durchschnittseinkommen unterhalb der Armutsgrenze in ihrem Heimatland, aus humanitären Gründen und für Personen, die internationalen Schutz suchen.

g) Zulässigkeit (Art. 17)

Ein Antrag, der nicht alle Voraussetzungen erfüllt, soll als zulässig betrachtet werden, wenn der Mitgliedsstaat dies aus humanitären Gründen, wegen nationalen Interessen oder auf Grund von internationalen Verpflichtungen (z.B. Genfer Flüchtlingskonvention) als notwendig erachtet.

h) Prüfung der Einreisevoraussetzungen und Risikobewertung (Art. 18)

Auf die Prüfung, ob bei dem*der Antragsteller*in das Risiko der irregulären Einreise besteht, ob eine Gefahr für Mitgliedsstaat besteht und ob sie*er wieder in sein*ihr Heimatland zurückkehrt, soll verzichtet werden; auf das Kriterium, ob der*die Antragsteller*in über ausreichende Mittel verfügt, soll aus humanitären Gründen, wegen nationalen Interessen oder internationalen Verpflichtun-

gen verzichtet werden; Auf die Prüfung, ob der*die Antragsteller*in beabsichtigt, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, soll verzichtet werden.

i) Entscheidung über den Antrag (Art. 20)

Es braucht einen klaren Prozess für die Beantragung eines Schengen-Visums. Häufig kommt es vor, dass Antragsteller*innen eine Ausstellung des Visums innerhalb von 10 Tagen in Aussicht gestellt wird. Wenn die Antragstellenden dann nach einem weiten Weg, teilweise über Ländergrenzen hinweg die Botschaft erreichen um ihr Visum abzuholen, wird ihnen in vielen Fällen mitgeteilt, dass über ihren Antrag noch nicht entschieden wurde.
Wir fordern daher die Bearbeitungsdauer eines Visum-Antrags auf maximal 10 Tage zu begrenzen. Nur in Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsdauer verlängert werden. Der*dem Antragstellerin muss dies unverzüglich mitgeteilt werden. Bei Anträgen aus humanitären Gründen, nationalen Interessen und internationalen Verpflichtungen ist unverzüglich zu entscheiden.

j) Erteilung eines einheitlichen Visums (Art. 21)

Bei der Erteilung eines Visums zur mehrmaligen Einreise soll nur der Nachweis des häufigen und regelmäßigen Reisens erforderlich sein.

k) Visumverweigerung (Art. 29)

Im Falle einer Verweigerung des Visums soll die Entscheidung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen mitgeteilt und ausführlich begründet werden; den Antragstellern sollen Informationen zu den Rechtsbehelfen in einer Sprache mitgeteilt werden, die sie verstehen. Auch fordern wir Übersetzungen von Ablehnungs- und Remonstrationsbescheiden.

l) Verhalten des Personals (Art. 37)

Immer wieder kommt es vor, dass sich Antragsteller*innen diskriminierenden und rassistischen Äußerungen von Seiten der Konsularbediensteten ausgesetzt sehen. Daher fordern wir, dass Konsularbedienstete im Sinne der „Charta der

Grundrechte der Europäischen Union" Art. 21 Abs. 1 niemanden aus Gründen der Nationalität, der politischen Einstellung, der Religion, der Hautfarbe oder des Familienstands diskriminieren dürfen.

m) Information der Öffentlichkeit (Art. 45)

Informationen über Gebühren, mögliche Freistellungen und Kürzungen sollen öffentlich und vor allem auf der Webpräsenz der Botschaft bekannt gemacht werden. Außerdem sollen Details über die Kooperation mit externen Dienstleistern bekannt gemacht werden. Die Website soll auf den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch, Russisch, Chinesisch verfügbar sein und andere Sprachen sollen allmählich hinzugefügt werden. Mindestens muss die Webpräsenz aber in der jeweiligen Landessprache und anderen lokalen Sprachen aufrufbar sein.

n) Ansprechperson und Bearbeitungsstand

Viele Antragsteller*innen beschweren sich darüber, dass sie keine Informationen über den Bearbeitungsstand ihres Antrags erhalten, auch wenn dieser bereits vor mehreren Wochen und Monaten eingereicht worden ist. Auch die Erreichbarkeit der Botschaftsmitarbeiter*innen ist häufig nicht gegeben.
Wir fordern, dass der Bearbeitungsstand des Visums zu jeder Zeit abgefragt bzw. eingesehen werden kann. Jede*r Antragsteller*in hat eine*n feste*n Ansprechpartner*in in der Botschaft, die*der telefonisch oder per E-Mail zu erreichen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Steffen Haag, VisaWie?

VisaWie? ist eine Gemeinschaftsaktion verschiedener Organisationen und Vereine, die sich für umfassende Veränderungen in der deutschen und europäischen Visavergabepraxis einsetzen. Zu unserem Netzwerk zählen unter anderem Freiwilligenorganisationen, Informationsstellen, Diaspora Organisationen, Qualitätsverbünde und Organisationen mit humanitärem Auftrag. Wir arbeiten gemeinsam gegen ein deutsches und europäisches Grenzregime, das auf Abschottung und Diskriminierung basiert. Uns alle vereint der Grundsatz, dass *die Bewegungsfreiheit eines Menschen nicht davon abhängig sein darf, an welchem Ort er zufällig geboren wurde.*